

Wasserrecht an der 48. Konferenz der "International Law Association"

Autor(en): **Zurbrügg, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **51 (1959)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-921278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht minder eindrucksvoll. Sollte England auch keine ganzen Reaktoranlagen in den nächsten Jahren exportieren, so dürften die in reicher Auswahl gezeigten Einzelprodukte, wie elektronische Instrumente und Geräte, Manipulatoren und Reaktorbaustoffe, sicher auf lange Zeit exportfähig bleiben. Die amerikanischen, deutschen und französischen Erzeuger von Bestandteilen und Geräten warben in ähnlicher Weise für ihre Produkte, wenn auch mit weniger Enthusiasmus als die englische Konkurrenz.

Rückblick und Schlußbetrachtungen

Die aktive Teilnahme an den drei Anlässen der Konferenz zeugte einmal mehr für die feste Entschlossenheit zahlreicher Nationen, die Nutzung der Atomenergie für friedliche Zwecke, die vielerorts als eine unvermeidliche Notwendigkeit angesehen wird, tatkräftig zu fördern. Wenn auch Amerika, England, Frankreich und Rußland dank früh gefaßter und straff befolgter Programme beachtliche Erfolge erzielt haben, so sind beispielsweise die in diesem Zusammenhang stehenden Bestrebungen von Kanada, Japan, Schweden und den Euratomländern nicht minder aner kennenswert. In der Regel ist es immer der Staat gewesen, der die erste

Entwicklungsphase finanziert und den Aufbau einer eigentlichen Atomindustrie maßgebend unterstützt hat. In den Fällen, wo ungünstige wirtschaftliche Voraussetzungen die Selbsterhaltung einer solchen Industrie in Frage gestellt haben, machte es sich der Staat zur Pflicht, der Industrie mit Subventionen beizustehen. Die friedliche Verwendung von Atomenergie ist in größeren Ländern zu einem Knotenpunkt der internen Wirtschaftspolitik geworden, und kleinere Staaten haben hinter ihr eine neue Möglichkeit zur Beziehung von Auslandhilfe gefunden.

Staatliche Forschungsprogramme beschleunigen die Entwicklungen auf dem Gebiete der Atomenergie. Gleichzeitig, wenn auch weniger offensichtlich, werden die Bestimmungen und Gesetze zur Lenkung der Energiewirtschaft auf der ganzen Welt stetig den neuen Verhältnissen angepaßt, um den Aufbau einer Atomwirtschaft zu stimulieren und zu erleichtern.

Die Genfer Konferenz über die friedliche Verwendung der Atomenergie gab nicht nur Aufschluß über die errungenen Fortschritte, sondern vermittelte auch einen Einblick in das Wirken der Kräfte, welches schließlich überall für die erfolgreiche Ausnützung dieser neuen Energiequelle verantwortlich ist.

Wasserrecht an der 48. Konferenz der «International Law Association»

Dr. iur. *Henri Zurbrügg*, Sektionschef im Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft, Bern.

Die «*International Law Association*» (ILA) hat an ihrer 48. Konferenz, abgehalten in New York vom 1. bis 7. September 1958, sich zum dritten Male seit 1954 mit völkerrechtlichen Problemen der Benutzung des Wassers internationaler Flüsse befaßt. An der Schlußsitzung wurde einstimmig in einer Resolution ein in englischer Sprache abgefaßter diesbezüglicher Bericht angenommen, welcher am Schlusse des vorliegenden Exposé in deutscher Übersetzung wiedergegeben ist. Letztere lehnt sich weitgehend an eine solche des Institutes für das Recht der Wasserwirtschaft an der Universität Bonn an, hat aber ebensowenig wie diese authentischen Charakter. Auch entspricht sie nicht genau dem englischen Originaltext, was darauf zurückgeführt werden muß, daß die beiden Rechtssprachen sich nicht durchwegs der gleichen Begriffe bedienen. Wer sich in die Materie vertiefen will, wird daher gut tun, auf den englischen Originaltext abzustellen.

Zum besseren Verständnis des Berichtes gehört eine Beschreibung des Rahmens, in welchem er entstanden ist und in den er auch gestellt werden muß. Da ist vorab klarzustellen, daß die ILA keinen zwischenstaatlichen oder supranationalen Charakter hat. Sie ist vielmehr eine im Jahre 1873 auf amerikanische Initiative hin gegründete private Organisation. Sitz und Generalsekretariat befinden sich in London. Sie verfolgt einen ideellen Zweck, umfassend das Studium, die Abklärung und die Fortentwicklung des internationalen Rechtes, die Durchführung von Untersuchungen über vergleichendes Recht, die Formulierung von Vorschlägen zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten und zur Vereinheitlichung des Rechtes sowie die Förderung der internationalen Verständigung und des guten Willens.

Die ILA vereinigt heute etwa 4000 Mitglieder aus allen Weltteilen. Die meisten von ihnen sind in Regionalgruppen zusammengeschlossen. Es besteht auch eine Schweizergruppe mit einem Sekretariat in Luzern. Unter den Mitgliedern findet man die Namen markanter Vertreter der Völkerrechtswissenschaft, des Anwalts- und Richterberufes sowie hoher Regierungsbeamter und Funktionäre der Organisation der Vereinten Nationen. Bei der letzteren genießt die ILA sogar ein konsultatives Statut. Trotz ihres privaten Charakters, vielleicht aber gerade wegen der darin begründeten Selbständigkeit — die ILA anerkennt keine Delegierten oder Delegationen als solche — ist diese Vereinigung in der Lage, einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Theorie und Praxis des Völkerrechtes und auf dessen Fortbildung auszuüben.

Bei Anlaß der 46. Konferenz der ILA in Edinburg, im Jahre 1954, wurde die Anregung gemacht, das Problem der Wasserableitung aus internationalen Gewässern zum Zwecke der Wasserkraftnutzung und der Bewässerung zu untersuchen. Der Gedanke stammte von Prof. Clyde Eagleton, vom University Law Center in New York, der Ende Januar 1958, mitten in den Vorbereitungen für die 48. Konferenz, verschieden ist. Bei der Darstellung der Grundzüge einer Vorstudie wies der angesehene Rechtslehrer insbesondere auf folgende Punkte hin: wachsendes Interesse für diese Fragen, Zunahme der Streitfälle in den kommenden Jahren, bestehende Differenzen zwischen Iran und Afghanistan, Indien und Pakistan, sowie in bezug auf das Wasser des Nils und des Jordans. Der Ausgangspunkt schien ihm unter den damaligen Verhältnissen zu sein, Vereinbarungen zwischen den an einem Flusse interessierten

Staaten herbeizuführen. So beschloß die Konferenz einen Studienausschuß zu bilden, das «Committee on the uses of the waters of international rivers», mit Prof. Clyde Eagleton als Präsidenten und Berichterstatter.

Das «*Rivers Committee*», wie man es abgekürzt zu nennen pflegt, hat am 28. Oktober 1955 einen ersten Bericht erstattet. Hauptinhalt war «A statement of principles upon which to base rules of law concerning the use of international rivers». Wie der Bericht in seiner Einleitung selbst bemerkte, handelte es sich dabei nicht um eine endgültige und angenommene Empfehlung des «*Rivers Committee*». Dieses war vielmehr der Meinung, daß die zusammengestellten Prinzipien erst eine Basis schaffen sollten, auf welcher später internationale Rechtsregeln betreffend die Benutzung des Wassers internationaler Flüsse aufgebaut werden könnten. Damit sollte insbesondere die Diskussion an der nächsten Konferenz der ILA angeregt werden in der Hoffnung, daß das Komitee die Auffassungen der Mitglieder der ILA darüber hören würde, welche Regeln schon als bestehendes Völkerrecht angesehen und welche Empfehlungen im Hinblick auf die Anerkennung anderer Regeln als Grundsätze des internationalen Rechtes gemacht werden könnten.

Der erste Bericht des «*Rivers Committee*» hat schon vor und dann während der 47. Konferenz der ILA in Dubrovnik (Jugoslawien), im August 1956, zum Teil stark voneinander abweichende Stellungnahmen, Vorschläge und Gegenvorschläge ausgelöst. Für die einen war die Stellung des oberliegenden Staates (Territorialitätsprinzip) zu wenig berücksichtigt; für die andern traf dies für den Unterlieger (Integritätsprinzip) zu. Nach einer weiteren Auffassung waren zu sehr die Pflichten und zu wenig die Rechte der Uferstaaten hervorgehoben worden. Nach einer wenig einheitlichen Debatte, die sich nicht an die vom «*Rivers Committee*» erhoffte Differenzierung zwischen *lex lata* und *lex ferenda* hielt, kam in Dubrovnik bei fünf Enthaltungen eine Resolution zustande, die sich im wesentlichen für die Fortsetzung der Untersuchungen aussprach. Zu diesem Zweck wurde ein gegenüber dem ersten Bericht des Komitees leicht modifiziertes «statement of principles» angenommen, «as a sound basis upon which to study further the development of rules of international law with respect to international rivers». Diesem «statement» kam also wiederum nicht etwa die Bedeutung einer Kodifikation von Prinzipien des geltenden internationalen Rechtes hinsichtlich der Nutzung internationaler Wasserläufe zu. Es war vielmehr als ein Wegweiser, ein Hilfsmittel für die weiteren Studien des «*Rivers Committee*» aufzufassen, wobei immerhin eine unverkennbare Tendenz zum Integritätsprinzip zu verzeichnen war. Schon aus diesem letzten Grund war der Schreibende, als er von der Resolution von Dubrovnik Kenntnis erhielt, zumindest skeptisch darüber, ob die dort aufgestellten Prinzipien je einmal Aussicht hätten, als Bestandteil des allgemeinen Völkerrechtes anerkannt zu werden. Klugerweise waren diese Prinzipien selbst für das «*Rivers Committee*» nicht als unabänderliche Richtschnur aufgestellt worden. Die Resolution ermächtigte das Komitee ausdrücklich, diese Prinzipien zu überprüfen; es sollte dabei die Möglichkeit haben, seinen Arbeitsbereich zu erweitern, so daß alle Binnengewässer von internationalem Interesse erfaßt würden,

einschließlich der künstlichen Wasserwege, gleichgültig ob diese der Seeschifffahrt dienen oder nicht. Das Komitee erhielt ferner die Ermächtigung, alle Nutzungsarten, einschließlich Schifffahrt, in den Kreis seiner Betrachtungen einzubeziehen, Regeln des internationalen Rechtes zu formulieren und darüber zuhanden der nächsten Konferenz der ILA zu berichten. In der Resolution wurde der Präsident ersucht, in Verbindung mit dem Exekutivrat der ILA und den betreffenden Landesgruppen weitere ILA-Mitglieder, welche Experten in dieser Materie seien, in das «*Rivers Committee*» aufzunehmen, unter angemessener Vertretung der Länder, welche Interesse dafür bekunden würden.

Dem Schreibenden eröffnete sich erst im Mai 1958 die Möglichkeit, dem «*Rivers Committee*» beizutreten und an der 48. Konferenz der ILA in New York teilzunehmen. In diesem Zeitpunkt war der für diese Konferenz bestimmte zweite Bericht praktisch abgeschlossen. Andererseits war es nicht mehr möglich gewesen, den in der Resolution von Dubrovnik zum Ausdruck gebrachten Wunsch zu erfüllen, den Bericht zusammen mit den Stellungnahmen der verschiedenen Landesgruppen nicht später als drei Monate vor Konferenzbeginn herauszugeben und zirkulieren zu lassen. Die eingetretene Verzögerung muß mit dem außerordentlich weiten Aufgabenbereich des Komitees, der Sichtung und Verarbeitung eines umfangreichen Dokumentationsmaterials und insbesondere mit dem plötzlichen Ableben von Prof. Clyde Eagleton, Ende Januar 1958, in Zusammenhang gebracht werden. Letzterer hatte noch im Oktober 1957 zusammen mit 12 Komiteemitgliedern in Genf einen Gedankenaustausch über den in Vorbereitung befindlichen Bericht gepflogen. Das Werk lag teilweise im Entwurf vor, war aber noch Änderungen unterworfen als Prof. Arnold W. Knauth, vom University Law Center, New York, die Nachfolge antrat und damit die schwere Bürde übernahm, den Bericht in der noch verbleibenden kurzen Zeit zu ergänzen.

Der zweite Bericht, datiert Juni 1958, umfaßte 28 Druckseiten und stellte, angesichts der hinter ihm stehenden großen Arbeit und der Umstände, unter welchen er abgeschlossen werden mußte, eine außerordentliche Leistung dar. In einem Hauptabschnitt betitelt «Principles of law and recommendations» wurden nicht weniger als 18 Definitionen, 10 Rechtsgrundsätze und 12 Empfehlungen zur Diskussion gestellt. Wesentliche Merkmale waren insbesondere eine bedeutende Erweiterung bisheriger Begriffe. Man sprach nicht mehr bloß von internationalen Flüssen und Gewässern; es war nunmehr die Rede von «international system of waters», «international river system basin» oder «drainage basin». Charakteristisch waren ferner die Ablehnung der sogenannten Harmon-Doktrin (Territorialitätsprinzip) und eine klare Tendenz zur Integration ganzer Einzugsgebiete, die von der Wasserscheide bis zur Einmündung in das Meer auf dem Gebiet von zwei oder mehr Staaten liegen¹.

Das Studium des zweiten Berichtes mit seinen weittragenden Fragen und neuen Gesichtspunkten in Verbindung mit der darüber erschienenen umfangreichen

¹ Es bestand offensichtlich ein Zusammenhang mit dem Bericht eines Fachkollegiums der UNO vom 23. November 1957, betitelt: «Développement intégré des bassins fluviaux» (publiziert im März 1958 unter Nr. 58, II. B. 3)

Literatur" hat allgemein unter der bis zum Konferenzbeginn verbleibenden knappen Zeit gelitten. Dazu kam, daß mehr als die Hälfte der 25 Mitglieder des «Rivers Committee» an den vorbereitenden Sitzungen in Genf (Oktober 1957) und in Den Haag (Ende Mai 1958) nicht teilgenommen hatten. Offensichtlich aus diesen Gründen, wohl aber auch wegen des etwas zu idealistischen, man möchte fast sagen revolutionären Charakters, hat der zweite Bericht keine ungeteilte Aufnahme gefunden. Für die Konferenz von New York kündigten sich ziemlich scharfe Gegensätze an, so daß schon zwei Tage vor deren offiziellen Eröffnung ein Subkomitee getagt hatte, um einen Bericht für ein «agreement» unter allen in New York anwesenden Komiteemitgliedern auszuarbeiten. Als der Entwurf dieses Subkomitees am ersten Konferenztag im «Rivers Committee» in Beratung gezogen wurde, herrschte anfänglich denn auch eine etwas gereizte Atmosphäre, die sich der Schreibende nicht anders als mit den bestehenden Kontroversen zwischen Indien und Pakistan bezüglich des Indus und Kanada und den USA betreffend das Columbia-Kootenay-Flußsystem sowie mit dem Bestreben, die dabei bezogenen Positionen nicht zu schwächen, erklären konnte. Der Schreibende hätte sich diesem Entwurf auch nicht in allen Teilen anschließen können. Insbesondere in einem Punkte wäre praktisch der Oberliegerstaat zur Machtlosigkeit verurteilt und in eine unerträgliche Abhängigkeit zum Unterliegerstaat gebracht worden.

Ein Unterbruch der Debatte gab dem Schreibenden Gelegenheit, sich mit den beiden deutschen Komiteemitgliedern, den Herren Prof. Berber und Gieseke, zu besprechen und ihnen das Ergebnis der vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband organisierten Tagung über internationale wasserrechtliche Probleme vom 27. und 28. August 1958 in Brunnen³ zu überbringen. Erfreulicherweise ergab sich in diesem Kreise eine vollständige Übereinstimmung der Ansichten im Hinblick auf die weiteren Beratungen des «Rivers Committee». Nach insgesamt 31½ Stunden Komitee-Arbeit, Entwurfsbearbeitung und öffentlichen Sitzungen (Kulisengespräche nicht eingeschlossen!) kam ein dritter Bericht zustande, der von den 16 in New York anwesenden, im Komitee mitwirkenden Personen einstimmig gutgeheißen und hierauf im Plenum der Konferenz an

der Schlußsitzung vom 7. September 1958 ohne Gegenstimme angenommen wurde. Es handelt sich um das eingangs erwähnte und unten wiedergegebene Dokument.

Es muß hier dankbar anerkannt werden, daß das einstimmige Ergebnis deshalb möglich wurde, weil der geschickte Präsident des «Rivers Committee» darauf bestand, sich auf Grundsätze und Empfehlungen zu beschränken, über welche Einstimmigkeit herrschte. Dieser Gedanke ist denn auch an der Spitze des dritten Berichtes festgehalten.

Was ist vom dritten Bericht zu halten?

Sicher bedeutet er einen beachtlichen Fortschritt gegenüber dem Ergebnis der Konferenz von Dubrovnik. Man hat eingesehen, daß man mit den aus der Gebietshoheit einerseits und dem Anspruch auf Unversehrtheit andererseits abgeleiteten extremen Theorien und mit negativen Feststellungen nicht weiter kommt. Man hat also mit der Lehre der rücksichtslosen Gebietshoheit, wie sie im Territorialitätsprinzip und auch im Integritätsprinzip enthalten ist, aufgeräumt. Und man hat erkannt, daß es keinen anderen Ausweg gibt, als die sich gegenüberstehenden Interessen abzuwägen und zu bewerten und einen billigen Ausgleich zu suchen, der sich vernünftigerweise als allgemeines Gesetz denken läßt. Das Schwergewicht wurde nunmehr auf die natürliche Einheit eines Gewässersystems innerhalb eines Einzugsgebietes verlegt, und man hat gefühlt, daß diese Einheit sich in der Solidarität der Interessen aller Uferstaaten im Einzugsgebiet geltend macht. Es wurde anerkannt, daß jedem Uferstaat ein vernünftiger und billiger Anteil an den vorteilhaften Benutzungen der Gewässer des Einzugsgebiets zusteht, es sei denn, daß Verträge, andere Instrumente oder Gewohnheiten, welche für die Parteien bindend sind, etwas anderes vorsehen. Was zu einem vernünftigen und billigen Anteil gehöre, sei eine Frage, welche in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren beurteilt werden müsse. Besonders unterstrichen wurden die Zweckmäßigkeit und Wünschbarkeit des gegenseitigen Informationsaustausches und der Bildung ständiger oder ad hoc Kommissionen der Uferstaaten, ein Vorgang, den z. B. die Schweiz bei Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, schon seit 70 Jahren, d. h. seit dem Projekt für den Bau des Kraftwerkes Rheinfelden am Rhein, immer wieder mit Erfolg geübt hat. Nicht minder beachtenswert ist die Bemerkung in Ziffer 7 der einstimmig angenommenen Empfehlungen, wonach alle Anstrengungen gemacht werden sollten, um Abkommen auf regionaler Basis zustande zu bringen.

Der in New York angenommene Bericht weist also zweifellos Züge des Kohärenzprinzipes⁴ auf; dessen Urheber darf man dazu beglückwünschen.

Der Bericht hat aber auch seine negativen Seiten. Er läßt viele und wichtige Fragen offen. Damit soll indessen nicht ein Vorwurf an die Adresse des «Rivers Committee» und seiner Mitglieder gerichtet werden. Die Tatsache hängt mit der Schwierigkeit und dem außerordentlich weiten Bereich der Materie selbst zusammen; es wäre zu viel verlangt, fix-fertige Regeln des internationalen Rechtes zu fordern, an die sich jedes

³ Vgl. insb.: Proceedings and Committee Report of the American Branch of the International Law Association 1957/1958, S. 100 ff.; Principles of law governing the uses of international rivers and lakes, Resolution adopted by the Inter-American Bar Association at its thenth conference held in November, 1957, at Buenos Aires, Argentina, together with Papers submitted to the Association, Washington D. C., April, 1958; Legal aspect of the use of systems of international waters with reference to Columbia Kootenay river system under customary international law and the treaty of 1909, Memorandum of the State Departement, April 21, 1958; Principles of law and Recommendations on the uses of international rivers, Statement of principles of law and Recommendations with a commentary and supporting authorities submitted to the International committee on the uses of waters of international rivers of the American Branch, Washington, D.C., May, 1958; Indian Branch of the International Law Association, Branch Sub-Committee on international rivers, a paper on «Consideration of the question of diversion of waters in international rivers by the International Law Association»; Berber, Some methodological considerations concerning the study of the use of the waters of international rivers, München, 15th September 1957; Cano, Treaties and compacts between the political divisions of federal countries as sources of international water law, 22nd August 1958.

⁴ Vgl. «Wasser- und Energiewirtschaft» 1958, S. 356 ff.

⁴ Vgl. Hartig, Ein neuer Ausgangspunkt für internationale wasserrechtliche Regelungen: das Kohärenzprinzip, in «Wasser- und Energiewirtschaft» 1958, S. 8 ff.

Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft zu halten hätte. Dies hieße die Eigenart des Völkerrechtes und seiner Entstehung verkennen.

Wenn z. B. der zweite Absatz der einstimmig festgelegten Prämissen feststellt, «daß es gewisse Regeln des internationalen Vertrags- und Gewohnheitsrechtes gibt, nach denen sich die Benutzung der Gewässer von Einzugsgebieten richtet, die sich über die Gebiete von zwei oder mehr Staaten erstrecken», so vermißt man eine Antwort auf die Frage, welche diese Regeln sind und was dieselben besagen. Man wird kaum behaupten wollen, daß die vier im Bericht angenommenen Grundsätze des internationalen Rechtes bereits internationales Gewohnheitsrecht seien.

Dennoch kommt dem zitierten Satz eine wichtige Bedeutung zu. Es ist damit die Auffassung zurückgewiesen, daß es keine auf die Benutzung des Wassers internationaler Flüsse anwendbaren Regeln des internationalen Rechtes gibt. Wohl läßt sich das Bestehen eines allgemeinen internationalen Wasserrechts noch nicht nachweisen; das heißt aber nicht, daß die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes, insbesondere des völkerrechtlichen Gewohnheits- und Nachbarrechtes bei solchen Wassernutzungen nicht Anwendung finden.

Der Satz, wonach ein System von Flüssen und Seen in einem Einzugsgebiet als ein einheitliches Ganzes (und nicht brockenweise) behandelt werden sollte⁵, ist unvollständig und spricht, wie Hartig in bezug auf das Kohärenzprinzip selber zugibt⁶, mehr einen Wunsch als einen Rechtsgrundsatz aus. Will mit diesem Satz gesagt sein, daß die Uferstaaten sich zu einer Gemeinschaft verbinden sollten und daß nur noch die Gemeinschaft und nicht mehr der einzelne Uferstaat über den in seinem Gebiet gelegenen Teil der Gewässer des Einzugsgebietes zu verfügen berechtigt wäre? Das ist nicht anzunehmen, es hätte praktisch ganz zum Nachteil der oberliegenden Staaten ausgeschlagen und wäre auf Widerspruch gestoßen. Wie Hartig in «Staatsgrenzen und Wasserkraftwirtschaft»⁷ ausführt, sind Staatsgrenzen ebenso Realitäten wie der naturgegebene Zusammenhang eines Wasserlaufes, den und dessen Einzugsgebiet sie zerschneiden.

Wenig klar ist ebenfalls der Grundsatz in Ziffer 3 der angenommenen Prinzipien, wonach die Uferstaaten der Pflicht unterworfen sind, die Rechte jedes anderen Uferstaates im Einzugsgebiet zu respektieren. Dieser Satz drückt etwas aus, das vorab unter Juristen eine

Selbstverständlichkeit sein sollte. Was aber der Politiker, Ingenieur, Finanzmann und nicht zuletzt auch der Jurist selbst wissen möchte ist, welche Rechte jeder Uferstaat auch ohne Vertrag hat und wie viel. Der englische Originaltext spricht nicht von Rechten schlechthin, sondern von «legal rights». Was ist damit gemeint? Legale, verbrieft, verurkundete, wohlerbundene, legitime Rechte? Im letzten Falle wäre eine rechtspolitische Frage gestellt, während doch eine rechtspositive Antwort gegeben werden wollte. Sollten die anderen Annahmen zutreffen, so sieht man nicht recht ein, wie sie in das Konzept passen könnten.

Und noch eine letzte Bemerkung: Der Bericht hat versucht, zwischen «lex lata» (angenommene Grundsätze des internationalen Rechtes) und «lex ferenda» (angenommene Empfehlungen), zwischen dem Sein und dem Sein sollen zu unterscheiden oder mit anderen Worten, auseinanderzuhalten, was schon gilt und was als Recht künftig gelten sollte. Das ist trotz des guten Vorsatzes nach Auffassung des Schreibenden nicht restlos gelungen. Der tiefere Grund liegt wohl in der Unvollkommenheit des Völkerrechtes selbst; es fehlt über den Staaten jene Autorität, welche im Landesrecht die Geltung des Rechtes ausmacht. Gerade deshalb kommt es in der Praxis des Völkerrechtes vor, daß das geltende Recht mit dem gewünschten Recht zusammenfällt.

Das «Rivers Committee» hat das ihm zugewiesene Arbeitsfeld nicht erschöpft; es stehen ihm noch große Aufgaben bevor. So blieben z. B. die Belange der Schifffahrt auf internationalen Flüssen ganz im Hintergrund. Grundwasserfragen harren noch der Abklärung. Die schiedsgerichtliche Entscheidung vom 16. November 1957 im französisch-spanischen Streitfall betreffend die Wassernutzung des Lac Lanoux⁸ hat Aspekte gezeigt, die auch in Betracht zu ziehen sein werden. Eine Arbeitsteilung tut Not. In dieser Erkenntnis hat der Präsident des «Rivers Committee» im Hinblick auf die 49. Konferenz, welche 1960 in Hamburg stattfinden soll, die Bildung von drei Arbeitsgruppen mit je einem Berichterstatter vorgeschlagen. Die erste soll sich weiter mit den Wassernutzungen ohne Schifffahrt befassen, die zweite soll sich auf die Schifffahrt beschränken, und die dritte soll sich der Probleme der Verbindungskanäle zwischen den Ozeanen annehmen.

Man darf erwarten, daß dieser Vorschlag angenommen, und daß bis zur nächsten Konferenz der ILA ein weiterer Fortschritt erzielt wird⁹.

Dritter Bericht des Komitees für die Benutzung des Wassers internationaler Flüsse

ILA — 48. Konferenz, New York, 6. September 1958. (Übersetzung des englischen Originaltextes)

Prämissen über welche Einstimmigkeit herrscht.

Es besteht Übereinstimmung, daß es unsere unmittelbare Aufgabe ist, einige Grundsätze und einige Empfehlungen aufzustellen, über die Einstimmigkeit besteht.

Es besteht Übereinstimmung, daß es gewisse Regeln des internationalen Vertrags- und Gewohnheitsrechtes gibt, nach denen sich die Benutzung der Gewässer von Einzugsgebieten richtet, die sich über die Gebiete von zwei oder mehr Staaten erstrecken.

⁵ Der englische Text lautet: «A system of rivers and lakes in a drainage basin should be treated as an integrated whole (and not piece-meal)».

⁶ Vgl. «Wasser- und Energiewirtschaft» 1958, S. 358.

⁷ Vgl. «österreichische Zeitschrift für Elektrizitätswirtschaft» 1956, S. 295 ff.

⁸ Vgl. «Cahiers juridiques de l'Electricité et du Gaz», Revue mensuelle éditée par Electricité de France et Gaz de France, no 102, avril 1958, S. 137 ff. und 157 ff.

⁹ Der Vorschlag wurde inzwischen vom «Executive Council» der ILA zum Beschluß erhoben, unter gleichzeitiger Bestätigung der Komitee-Mitglieder.

Es besteht Übereinstimmung, daß es Streitfälle geben mag, auf welche die anerkannten Regeln des internationalen Rechtes nicht gut passen, und ebenso, daß es Regeln gibt, über deren Bedeutung Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Ein Einzugsgebiet im Sinne dieses Berichtes ist ein Gelände innerhalb der Gebiete von zwei oder mehr Staaten, welches alle oberirdischen natürlichen oder künstlichen Fließgewässer einbezieht, die eine gemeinsame Wasserscheide haben und in einer gemeinsamen Mündung oder in gemeinsamen Mündungen enden, und zwar entweder ins Meer oder in einen See oder in eine Stelle im Binnenland, von der es keinen sichtbaren Auslauf ins Meer gibt.

Feststellung einiger Grundsätze des internationalen Rechtes, welche die Benutzung der Gewässer von Einzugsgebieten im Gebiete von zwei oder mehr Staaten regeln, und einiger Empfehlungen, die diese betreffen, über die die auf der New Yorker Konferenz anwesenden Mitglieder des Komitees Einstimmigkeit erzielt haben.

Angenommene Grundsätze des internationalen Rechtes.

1. Ein System von Flüssen und Seen in einem Einzugsgebiet sollte als ein einheitliches Ganzes (und nicht brockenweise) behandelt werden.

Bemerkung: Bis jetzt hat sich das internationale Recht meistens mit Oberflächengewässern befaßt, obwohl es einige Präzedenzfälle gibt, die mit Grundwasser zu tun hatten. Es mag erforderlich sein, die gegenseitige Abhängigkeit aller hydrologischen und demographischen Gegebenheiten eines Einzugsgebietes zu berücksichtigen.

2. Soweit für die Parteien verbindliche Verträge, andere Instrumente oder Gewohnheiten nichts anderes bestimmen, steht jedem Uferstaat ein vernünftiger und billiger Anteil an den vorteilhaften Ausnutzungen der Gewässer des Einzugsgebietes zu. Was zu einem vernünftigen und billigen Anteil gehört, ist eine Frage, die in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren beurteilt werden muß.

3. Uferstaaten sind verpflichtet, die jedem anderen Uferstaat zustehenden Rechte im Einzugsgebiet zu respektieren.

4. Die Verpflichtung eines Uferstaates, die einem anderen Uferstaat zustehenden Rechte zu respektieren, schließt die Pflicht ein, Dritte, für deren Handlungen er nach internationalem Recht verantwortlich ist, an der Verletzung der dem anderen Uferstaat zustehenden Rechte zu hindern.

Angenommene Empfehlungen.

1. Uferstaaten sollten sich einseitiger Handlungen oder Unterlassungen, welche die einem Uferstaat im Einzugsgebiet zustehenden Rechte nachteilig beeinflussen, so lange enthalten, wie dieser Uferstaat bereit ist, die Differenzen über die ihnen zustehenden Rechte binnen angemessener Frist durch Verhandlungen beizulegen. Falls diese Verhandlungen nicht binnen angemessener Frist zu einer Einigung führen, sollten die Parteien eine Lösung suchen, entsprechend den Grundsätzen und Verfahren (ausgenommen Verhandlungen), welche in der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere in Art. 33 vorgesehen sind.

2. Es wird begrüßt, daß die Vereinten Nationen und ihre spezialisierten Institutionen es unternommen haben, Informationen über Einzugsgebiete zu sammeln, auszutauschen und zu verbreiten, und es wird die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß diese Arbeit sich künftig auch auf die Sammlung, den Austausch und die Verbreitung von rechtlichen Informationen erstrecken wird.

3. Uferstaaten sollten den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und einander hydrologische, meteorologische und wirtschaftliche Informationen zugänglich machen, insbesondere über Abflußverhältnisse, Menge und Beschaffenheit des Wassers, Regen- und Schneefall, hydrographische Aufzeichnungen und die Bewegung des Grundwassers.

4. Die Uferstaaten sollten durch Vereinbarung ständige oder *ad hoc* Kommissionen schaffen zum fortlaufenden Studium aller Fragen, die sich aus der Benutzung, Verwaltung und Regulierung der Gewässer von Einzugsgebieten ergeben. Diese Kommissionen sollten dahin instruiert werden, den zuständigen Behörden der Uferstaaten Berichte über alle Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises vorzulegen.

5. Da die Priorität in den Arten von Wassernutzungen von Einzugsgebiet zu Einzugsgebiet und zwischen den Teilen eines Einzugsgebietes verschieden sein kann, sollte im Streitfall der Rat technischer Sachverständiger über die geeignete Rangordnung der Priorität eingeholt werden.

6. Die zuständigen Behörden der Uferstaaten sollten sich anstrengen, alle Angelegenheiten, auf die sich die Empfehlungen technischer Kommissionen beziehen, durch Vereinbarung zu lösen.

7. In Anbetracht der Verschiedenheit der klimatischen und hydrologischen Gegebenheiten und der demographischen und wirtschaftlichen Bedingungen in den verschiedenen Einzugsgebieten und der verschiedenen möglichen Wasserbenutzungen und Wasserbedürfnisse, wird darauf hingewiesen, daß regionale Übereinkommen den Bedürfnissen der Uferstaaten und -Gemeinwesen in vielen Fällen dienen können; es wird deshalb empfohlen, alle Anstrengungen zu machen, um Übereinkommen auf regionaler Grundlage zustande zu bringen.

8. Uferstaaten sollten unverzüglich Maßnahmen treffen, um eine weitere Verschmutzung der Gewässer zu verhindern, und alle durchführbaren Mittel erforschen und anwenden, welche die gegenwärtigen, zu einer Verschmutzung führenden Benutzungen auf ein weniger nachteiliges Maß vermindern.

9. Wünschenswert erscheint eine weitere Erforschung der hydrologischen, technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, die für die vorgesehene Anwendung der bestehenden und erwünschten Regeln des internationalen Rechtes über die Benutzung der Gewässer eines Einzugsgebietes von Bedeutung sind.

10. Es sollten Geldmittel von Stiftungen erbeten werden, die mutmaßlich an diesem Gegenstand interessiert sind, und es sollte erwogen werden, wie und in welchem Ausmaße die weitere Tätigkeit im Zusammenwirken mit der ähnlichen Arbeit des «Institut de Droit international» und der «Inter-American Bar Association» durchführbar ist.